

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

Ausgabe 8,
August 2015

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Endgültige Veröffentlichungen	3
Agenda-Entscheidung des IFRS IC.....	3
Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Einrichtungen	3
Entwürfe	5
ED/2015/6, Klarstellungen zu IFRS 15	5
ED/2015/7, Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	7
Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	8
Präsentationen des IASB zum Entwurf zu ED/2015/3, Konzeptionelles Rahmenkonzept	9
Diskussionen	10
Themen der jüngsten IASB-Sitzung	10
Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung.....	11
Projektplan	12
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	12
Service	13
Veröffentlichungen	13
Veranstaltungen.....	14
Trainings	14
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	15
Bestellung und Abbestellung.....	16

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über bislang noch nicht von der EU übernommene Standards (Endorsement) und deren geplante Übernahme.

	verbindliche Anwendung ¹ Endorsement	
Änderung des IFRS 11, <i>Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 38, <i>Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 41, <i>Landwirtschaft: Produzierende Pflanzen</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 27, <i>Einzelabschlüsse (Equity-Methode)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
<i>Jährliche Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung an IAS 1, <i>Disclosure Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4/2015
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2/2015
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	derzeit ab Geschäftsjahr 2017, jedoch Verschiebung auf 2018 beschlossen	geplant für Q1 2016
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q1 2016
Änderung des IFRS 10 und IAS 28, <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	derzeit ab Geschäftsjahr 2016, aber zeitlich unbefristete Verschiebung vorgeschlagen	verschoben aufgrund vorgeschlagener Änderungen
IFRS 14, <i>Regulatorische Abgrenzungsposten</i>	ab Geschäftsjahr 2016	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. Juli 2015).

Endgültige Veröffentlichungen

Agenda-Entscheidung des IFRS IC

Im Rahmen seiner Juli-Sitzung 2015 bestätigte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) seine vorläufige Entscheidung aus März 2015 (siehe hierzu die April 2015-Ausgabe dieses Newsletters) wonach das Thema “IFRIC 14, IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung: Ist vom Unternehmen eine Fortdauer einer Mindestdotierungsverpflichtung für Beiträge für künftig erdiente Leistungen zu unterstellen?” nicht auf die Agenda genommen wird.

Im Rahmen seiner Entscheidung stellte das IFRS IC Folgendes klar: Bei der Schätzung zukünftiger Beiträge, die aufgrund einer Mindestdotierungsverpflichtung zu leisten sind, sind für den Zeitraum der Beitragsfixierung die bereits festgelegten Beträge zu berücksichtigen. Für den Zeitraum darüber hinaus soll ein Unternehmen die zukünftigen Beiträge unter der Annahme schätzen, dass weiterhin dieselben Faktoren für die Bestimmung der Mindestdotierung ausschlaggebend sind, wie sie vom Pensions-treuhänder bisher zugrunde gelegt wurden.

Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Einrichtungen

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) hat auf ihrer Website die 17. Sammlung von Auszügen aus der EECS-Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen zur IFRS-Bilanzierung veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Auslegungsentscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen der EU, die im Rahmen der Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen (European Enforcers Coordination Sessions (EECS)), an denen unter anderem auch Vertreter der Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) teilnehmen, im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS und eines einheitlichen Enforcement innerhalb der EU diskutiert wurden. Sämtliche diskutierten Entscheidungen werden in einer internen, nur den EECS-Mitgliedern zugänglichen Datenbank erfasst. In unregelmäßigen Abständen werden jedoch Entscheidungen, die von allgemeinem Interesse sind und über die Einvernehmen unter den Teilnehmern bestand, veröffentlicht. Diese entfalten zwar keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die einzelnen Enforcement-Einrichtungen, ihnen kommt jedoch bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu, so dass bei vergleichbaren Fällen die Enforcement-Einrichtungen in der Regel nicht ohne Begründung von der veröffentlichten Entscheidung abweichen werden.

Der aktuell im Juli 2015 veröffentlichte 17. Auszug aus der EECS-Datenbank enthält u. a. folgende Entscheidungen:

Darstellung des Abschlusses (Decision ref EECS/0115-05)

Die ESMA weist darauf hin, dass es gemäß IAS 1.82(c) verpflichtend ist, den Gewinn- oder Verlustanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, als einen gesonderten Posten in der Gesamtergebnisrechnung auszuweisen. Eine Aufteilung des Postens in mehrere Posten nicht ähnlicher Art oder Funktion im Sinne des IAS 1.29 ohne Ausweis des Gesamtbetrags ist nicht zulässig. Im zu beurteilenden Sachverhalt hatte das bilanzierende Unternehmen den Anteil am Ergebnis von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, der auf eine wesentliche Wertminderung auf Sachanlagevermögen entfiel, als separaten Posten ausgewiesen.

Der Enforcer widersprach diesem Vorgehen mit Hinweis darauf, dass die Wertminderung Teil des Ergebnisses eines (in vorliegendem Fall) assoziierten Unternehmens war. Der Ausweis einer angepassten Ergebniszahl ohne Ausweis des Gesamtergebnisses widerspräche ausdrücklich den Vorschriften des IAS 1, die einen separaten Ausweis des Gesamtergebnisses aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in einem einzigen Posten verlangen.

Bilanzierung von Ansprüchen im Rahmen von Fertigungsaufträgen (Decision ref EECS/0115-06)

Im zu beurteilenden Sachverhalt bilanzierte ein Unternehmen der Baubranche abgeschlossene Festpreisverträge i. S. d. IAS 11 nach der sog. Percentage-of-Completion-Methode, d. h. die Auftragserlöse und –kosten wurden entsprechend dem Leistungsfortschritt am Abschlussstichtag als Ertrag bzw. Aufwand erfasst.

Aufgrund von Verzögerungen kam es zu zusätzlichen Kosten sowie Vertragsstrafen, für die das bilanzierende Unternehmen Ansprüche gegenüber den Kunden in Rechnung stellen wollte. Das bilanzierende Unternehmen war der Meinung, dass diese Zusatzkosten lediglich Eventualverbindlichkeiten (*contingent liabilities*) darstellen würden, die nicht in die gesamten Auftragskosten einzubeziehen seien, was im Übrigen auch vorherrschender Industriepraxis entspreche.

Der Enforcer widersprach dem Vorgehen des bilanzierenden Unternehmens. Er führte aus, dass gemäß den Vorschriften des IAS 11 sämtliche einem bestimmten Fertigungsauftrag zurechenbare Kosten bis zu dessen endgültiger Fertigstellung in die Auftragskosten einzubeziehen seien. Eine Verrechnung der Strafzahlungen mit erwarteten Ansprüchen gegenüber Kunden sei unzulässig. Die Ansprüche gegenüber den Kunden dürften erst dann in den Auftragserlösen berücksichtigt werden, wenn die Verhandlungen bereits so weit fortgeschritten seien, dass es wahrscheinlich ist, dass der Kunde diese akzeptiert und die Höhe der Ansprüche verlässlich bewertbar ist. Dies war im gegebenen Sachverhalt noch nicht gegeben, so dass auch eine Einbeziehung der Ansprüche in die Auftragserlöse nicht möglich war.

Der gesamte Auszug kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1135_17th_extract_of_the_eecs_database.pdf

Entwürfe

ED/2015/6, Klarstellungen zu IFRS 15

Der IASB veröffentlichte am 30. Juli 2015 den Standardentwurf ED/2015/6, *Klarstellungen zu IFRS 15* („Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“). Darin werden Vorschläge zur punktuellen Überarbeitung der Ausführungen und Beispiele zu den Bereichen

- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen
 - Klassifizierung als Prinzipal oder Agent
 - Umsatzerlöse aus Lizenzen
 - Erleichterungsvorschriften zur Erstanwendung
- gemacht sowie die Aufnahme weiterer Beispiele vorgeschlagen.

Identifizierung von Leistungsverpflichtungen

Zur Veranschaulichung des in IFRS 15.22 bezüglich der Identifizierung von Leistungsverpflichtungen festgelegten Konzepts, nach dem ein Unternehmen bei Vertragsabschluss überprüfen muss, ob die einzelnen Güter und Dienstleistungen in einem Vertrag separate Leistungsverpflichtungen darstellen, werden im Standardentwurf die hierzu enthaltenen Beispiele überarbeitet und um weitere Fälle ergänzt. Dabei wird betont, dass signifikante Integrationsleistungen keine eigenständige Leistungsverpflichtung darstellen.

Klassifizierung als Prinzipal oder Agent

Wenn bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ein drittes Unternehmen beteiligt ist, hat ein Unternehmen gemäß IFRS 15 zu prüfen, ob seine Leistungsverpflichtung die Bereitstellung eines Guts bzw. einer Dienstleistung oder nur deren Vermittlung zwischen seinem Kunden und dem dritten Unternehmen darstellt. Als Prinzipal agiert ein Unternehmen, wenn es die Güter oder Dienstleistungen vor dem Übergang an den Kunden kontrolliert, während es als Agent einzustufen ist, wenn es nur die Bereitstellung durch ein drittes Unternehmen vermittelt. Zur Klarstellung, was es bedeutet, dass ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen vor dem Übergang an den Kunden kontrollieren muss (*control principle*) schlägt der IASB klarstellende Änderungen in den Anwendungsleitlinien des IFRS 15 (IFRS 15.B34-B38) sowie die Aufnahme weiterer erläuternder Beispiele in den Standard vor.

Hierbei wird u. a. ausgeführt, dass es im Falle der Involvierung eines Dritten bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für eine Einstufung eines Unternehmens als Prinzipal darauf ankommt, dass das Unternehmen

- das Gut kontrolliert, bevor es an den Kunden übertragen wird,
- das Recht darauf kontrolliert, dass der Dritte eine Dienstleistung ausführt, wodurch das Unternehmen die Möglichkeit bekommt, den Dritten bei der Erfüllung der Dienstleistung für den Kunden zu leiten oder
- das Gut oder die Dienstleistung des Dritten kontrolliert und mit einer oder mehreren anderen Gütern oder Dienstleistungen kombiniert, um dem Kunden das vertraglich bestellte spezifische Gut oder die spezifische Dienstleistung bereitzustellen (*significant service of integrating goods or services*).

Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass bei einem Vertrag mit mehreren spezifischen, d. h. im Sinne des IFRS 15.27 unterscheidbaren Gütern oder Dienstleistungen ein Unternehmen für ein oder mehrere Güter oder Dienstleistungen ein Prinzipal und für andere ein Agent sein kann und dass die einzelnen in IFRS 15.B37 aufgelisteten Indikatoren in Abhängigkeit von der Natur eines Gutes oder einer Dienstleistung sowie den vertraglichen Konditionen für die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent einzustufen ist, mehr oder weniger relevant sind.

Umsatzerlöse aus Lizenzen

Nach IFRS 15.B56 kommt es für die Umsatzrealisierung von Lizenzentgelten auf die Art der zugrundeliegenden Lizenz an. Hiernach ist zu unterscheiden, ob einem Kunden ein Nutzungsrecht an einem zu einem definierten Zeitpunkt bestehenden, unveränderlichen geistigen Eigentum gewährt wird (zeitpunktbezogene Umsatzrealisation) oder ob dem Kunden eine Lizenz für einen Zeitraum eingeräumt wird, in dem er Anpassungen am geistigen Eigentum nutzen kann (Zugriffsrecht; zeitraumbezogene Umsatzrealisation). Für die Einstufung einer Lizenzgewährung als Zugriffsrecht mit der Folge einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisation enthält IFRS 15.B58 kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen, wonach u. a. der Lizenzvertrag Aktivitäten des Lizenzgebers vorsehen muss, die während der Lizenzlaufzeit wesentliche Auswirkungen auf das dem Vertrag zugrundeliegende geistige Eigentum haben werden bzw. der Lizenznehmer nach vernünftiger Einschätzung erwarten darf, dass derartige Aktivitäten durchgeführt werden. Im nunmehr veröffentlichten Standardentwurf schlägt der IASB Klarstellungen zur Frage vor, wann Aktivitäten des Lizenzgebers wesentliche Auswirkungen auf das geistige Eigentum haben. Dies soll nur dann gegeben sein, wenn entweder

- diese Aktivitäten erwartungsgemäß die Form (z. B. Design) oder Funktionalität des geistigen Eigentums verändern oder
- die Möglichkeit des Kunden, Nutzen aus dem geistigen Eigentum zu ziehen, wesentlich von diesen Aktivitäten beeinflusst wird bzw. hiervon abhängig ist (z. B. Markenzeichen).

Wenn folglich das geistige Eigentum, an dem der Kunde Rechte hat, eine wesentliche eigenständige Funktionalität (*significant stand-alone functionality*) besitzt, so dass ein wesentlicher Teil des Nutzens aus dem geistigen Eigentum aus dieser Funktionalität entsteht, haben Aktivitäten des Lizenzgebers grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf das geistige Eigentum, es sei denn, sie ändern dessen Funktionalität.

Zusätzlich schlägt der IASB eine Klarstellung zur Ausnahmegesamtheit des IFRS 15.B63 zu den allgemeinen Umsatzrealisationsregeln zur Erfassung variabler Gegenleistungen vor. Gemäß IFRS 15.B63 ist der Umsatz aus umsatz- oder nutzungsbasierten Lizenzentgelten für geistiges Eigentum erst zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte zu erfassen:

- tatsächlicher Verkauf (umsatzbasierte Lizenzentgelte) bzw. erfolgte Nutzung (nutzungsbasierte Lizenzentgelte) durch den Lizenznehmer bzw.
- Erfüllung der Leistungsverpflichtung, der alle oder ein Teil der umsatz- oder nutzungsbasierten Lizenzgebühren zugeordnet wurden.

Im Standardentwurf wird nunmehr klargestellt (neue Paragraphen B63A und B63B), dass bei Zahlung eines Gesamtentgelts für ein umsatz- oder nutzungsbasiertes Lizenzentgelt für die Lizenz an geistigem Eigentum als auch für weitere Leistungsverpflichtungen, dieses für die Anwendbarkeit der o. g. Ausnahmegesamtheit nicht aufzuspalten ist. Vielmehr ist die Ausnahmegesamtheit auf das gesamte Entgelt anzuwenden, wenn dieses im Wesentlichen für die Lizenzierung des geistigen Eigentums gezahlt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind für die Umsatzrealisation die Regeln für variable Vergütungen (IFRS 15.50-59) anzuwenden.

Erleichterungsvorschriften zur Erstanwendung

Im Standardentwurf wird vorgeschlagen, dass bei der retrospektiven Anwendung von IFRS 15 Verträge nicht berücksichtigt werden müssen, bei denen das Unternehmen zu Beginn der frühesten dargestellten Periode bereits alle Leistungsverpflichtungen erfüllt hat. Bei vor der frühesten dargestellten Periode modifizierten Verträgen ist es ferner ausreichend, bei der Identifizierung der erfüllten und ausstehenden Leistungsverpflichtungen und Bestimmung des Transaktionspreises den aggregierten Effekt aller Modifikationen vor Beginn der frühesten dargestellten Periode anzugeben. Letzteres ist auch anwendbar, wenn nur die eingeschränkte retrospektive Methode angewendet und folglich die Vergleichsperioden nicht angepasst werden.

Sie können ED/2015/6 von folgender IASB-Website herunterladen:

<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

ED/2015/7, Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28

Der IASB hat am 10. August den Standardentwurf ED/2015/7, *Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28*, veröffentlicht. Dieser beinhaltet den Vorschlag, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt der im September 2014 veröffentlichten Änderungen an IFRS 10 und IAS 28, *Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen*, auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Der im September 2014 veröffentlichte Änderungsstandard hat klargestellt, dass der Gewinn oder Verlust aus der Übertragung von Vermögenswerten auf ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen in vollem Umfang zu erfassen ist, wenn ein Geschäftsbetrieb (*business*) im Sinne des IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, übergeht. Demgegenüber ist der Gewinn oder Verlust aus einer solchen Transaktion nur anteilig zu erfassen, wenn die übertragenen Vermögenswerte keinen Geschäftsbetrieb darstellen. Der Änderungsstandard sollte prospektiv für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden.

Nach der Veröffentlichung des Änderungsstandards hat der IASB verschiedene Themen diskutiert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den verabschiedeten Standardänderungen stehen (u. a. eine Inkonsistenz zwischen den Regelungen des Änderungsstandards und IAS 28.32; Einzelheiten hierzu finden Sie in der [Februar 2015-Ausgabe](#) dieses Newsletters). Diese Inkonsistenz sollte gemeinsam mit weiteren Klarstellungen im Rahmen eines Entwurfs eines weiteren Änderungsstandards adressiert werden, der für 2015 angekündigt wurde.

Nunmehr hat der IASB jedoch entschieden, den geplanten Entwurf des weiteren Änderungsstandards nicht zu veröffentlichen. Vielmehr sollen die darin adressierten Themen erneut im Rahmen des Forschungsprojektes zur Equity-Methode aufgegriffen werden. Stattdessen schlägt er vor, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt der im September 2014 veröffentlichten Standardänderungen zunächst auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Der IASB beabsichtigt, künftig die verpflichtende Erstanwendung mit dem Erstanwendungszeitpunkt möglicher Standardänderungen infolge des Forschungsprojektes zur Equity-Methode gleichzuschalten.

Eine freiwillige vorzeitige Anwendung der im September 2014 veröffentlichten Regelungen soll weiterhin zulässig sein. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Änderungen für IFRS-EU-Bilanzierer aufgrund eines noch nicht erfolgten Endorsements derzeit noch nicht anwendbar sind.

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum 9. Oktober 2015 erbeten.

Sie können ED/2015/6 von folgender IASB-Website herunterladen:

<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner Juli-Sitzung 2015 entschied das IFRS IC vorläufig, die folgenden Fragestellungen nicht auf seine Agenda zu übernehmen. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können bis zum 28. September 2015 eingereicht werden. Die Entscheidungen sollen in der November-Sitzung 2015 erneut diskutiert werden:

IAS 12, Ertragsteuern - Ansatz latenter Steuern auf temporäre Differenzen, die durch Wechselkursbedingte Änderungen der steuerlichen Basis nicht monetärer Vermögenswerte und Schulden entstehen

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Erfassung latenter Steuern in Fällen, in denen die steuerliche Basis (*tax base*) nicht monetärer Vermögenswerte und Schulden in einer Währung ausgedrückt wird, die nicht der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht. Der Anfragende war der Meinung, dass die Effekte, die durch den Ansatz latenter Steuern, die durch wechselkursbedingte Änderungen der *tax bases* derartiger Vermögenswerte und Schulden entstehen, nicht im Gewinn oder Verlust erfasst werden sollten.

Das IFRS IC hatte diesbezüglich eine informelle Anfrage an verschiedene Standardsetter, Regulatoren und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesandt, um die praktische Bedeutung des angefragten Sachverhalts als auch eine möglicherweise divergierende Bilanzierung in der Praxis zu erfragen. Rückmeldung hierzu war, dass der Sachverhalt sehr wohl in bestimmten Industriezweigen und Ländern praxisrelevant ist, dass jedoch die Erfassung der entstehenden latenten Steuern über den Gewinn oder Verlust vorherrschend sei. Hingegen wurde festgestellt, dass es Unterschiede im Ausweis der Effekte in der Gewinn- und Verlustrechnung gäbe. So hätten einige Unternehmen die Effekte nicht innerhalb des Steuerertrags-/aufwands, sondern als Wechselkursgewinne/-verluste ausgewiesen.

Im Hinblick auf diese Rückmeldungen und die bestehende Regelung des IAS 12.41 i. V. m. IAS 12.58 weist das IFRS IC darauf hin, dass die sich aus Änderungen der Wechselkurse ergebenden temporären Differenzen zu latenten Steuerschulden oder ggf. latenten Steueransprüchen führen. Die sich ergebenden latenten Steuern sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen. Eine Erfassung außerhalb des Gewinns oder Verlusts (Analogieziehung zu IAS 12.58(a)) ist nicht zulässig. Das IFRS IC weist darauf hin, dass es hierbei nur den Ausweis innerhalb des Steuerertrags- bzw. -aufwands und nicht innerhalb der Wechselkursgewinne/-verluste für sachgerecht erachtet. Allerdings verlange IAS 12.79, die Hauptbestandteile des Steueraufwands und -ertrags getrennt anzugeben, so dass es sachgerecht sei, wesentliche Teile des Steueraufwands bzw. -ertrags, die aus Wechselkursänderungen resultierten, separat zu erläutern.

Im Hinblick auf die bestehenden Regelungen sieht das IFRS IC keine Notwendigkeit einer Interpretation oder Standardänderung gegeben und entschied daher vorläufig, das Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Sonstiges:

- IAS 2, Vorräte und IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte – Erfassung von Zinserträgen aus Vorauszahlungen im Rahmen langfristiger Lieferverträge?

Präsentationen des IASB zum Entwurf zu ED/2015/3, Konzeptionelles Rahmenkonzept

Der Mitarbeiterstab des IASB stellt seit 6. August wöchentlich eine Aufzeichnung einer Präsentation zu einem Themenbereich des im Mai veröffentlichten Entwurfs zu Änderungen des konzeptionellen Rahmenkonzepts auf seiner Website zur Verfügung. Konkret sind folgende Präsentationen vorgesehen bzw. bereits zur Verfügung gestellt:

6. August	Kapitel 4 und 5: Abschlüsselemente - Definitionen und Ansatz
13. August	Kapitel 4: eine genauere Betrachtung von Schulden und noch zu erfüllenden Verträgen
20. August	Kapitel 6: Bewertung
27. August	Kapitel 7: Klassifizierung von Aufwendungen und Erträgen (Gewinn oder Verlust vs. Sonstiges Ergebnis (OCI))
3. September	Kapitel 5: Abgang von Vermögenswerten und Schulden
10. September	Kapitel 3: die Berichtseinheit
17. September	Kapitel 1 und 2: Ziele und qualitative Charakteristika
24. September	Mögliche Implikationen der Vorschläge inkl. eines Fallbeispiels zu Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Aufzeichnungen sind zwischen 10 und 25 Minuten lang und können nach Veröffentlichung jederzeit aufgerufen werden.

Sie erreichen die Aufzeichnungen unter folgendem Link:

<http://www.ifrs.org/Features/Pages/Conceptual-Framework-webcasts.aspx>

Diskussionen

Themen der jüngsten IASB-Sitzung

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner Juli-Sitzung 2015:

Bilanzierung dynamischer Risikomanagementaktivitäten – Macro Hedging

Da die aus den Kommentierungen und Rückmeldungen zum 2014 veröffentlichten Diskussionspapier zum Macro Hedging gewonnenen Erkenntnisse noch nicht ausreichen, um einen Standardentwurf zu entwickeln, entschied der IASB, dass das Projekt als Forschungsprojekt mit dem Ziel der Veröffentlichung eines weiteren Diskussionspapiers fortgeführt werden soll. Der Board schloss jedoch nicht aus, dass er unmittelbar zur Entwicklung eines Standardentwurfs übergeht, wenn sich während des Projekts eine umfassende Lösung zu Ansatz, Bewertung und Angaben herausbildet.

Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts des IFRS 15

Die IASB-Mitglieder sprachen sich einheitlich für die in ED/2015/2, *Anwendungszeitpunkt des IFRS 15*, vorgeschlagene Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*, um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 aus. Sie folgten damit einer gleichlautenden Entscheidung des FASB. Die Möglichkeit einer freiwilligen frühzeitigen Anwendung des Standards – vorbehaltlich eines noch zu erfolgenden EU-Endorsements – bleibt hiervon unberührt. Der entsprechende Änderungsstandard soll im September veröffentlicht werden.

Sonstiges:

- Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen: siehe hierzu die Ausführungen zum zwischenzeitlich erschienenen Standardentwurf ED/2015/7 unter Entwürfe
- Bilanzierung von Versicherungsverträgen
- IFRS Taxonomie
- ED/2014/3, *Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste*
- Weitergehende Behandlung von Implementation Issues zu IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche*
- IFRS 12, *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* – Klarstellung des Anwendungsbereichs für die Angabepflichten des Standards
- Preisregulierte Tätigkeiten
- Research-Projekt zu IAS 37, *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*
- ED/2014/4, *Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert* (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 und IAS 36)
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter
- Agenda-Konsultation 2015: siehe zur zwischenzeitlichen Veröffentlichung eines „Request for Views“ unter Veröffentlichungen

Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung

Neben den oben aufgeführten endgültigen und vorläufigen Agenda-Entscheidungen diskutierte das IFRS IC noch über folgende Themen auf seiner Juli-Sitzung 2015:

IFRS 11, Gemeinsame Vereinbarungen – Ist ein bisher bestehender Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit neu zu bewerten, wenn man durch den Kauf zusätzlicher Anteile zum gemeinschaftlich Tätigen wird?

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Klarstellung der Frage, ob ein bestehender Anteil an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (*joint operation*), an deren gemeinschaftlichen Führung (*joint control*) man nicht beteiligt war, zum beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten ist, wenn der Investor durch Kauf zusätzlicher Anteile zu einem gemeinschaftlich Tätigen (*joint operator*) wird, d. h. die gemeinsame Vereinbarung künftig gemeinschaftlich mit anderen Investoren führt.

Da sich die Frage nach einer möglichen Neubewertung bestehender Anteile auch bei anderen Transaktionen stellt, hatte der Mitarbeiterstab des IFRS IC eine Analyse durchgeführt, welche Transaktionen dies sind, um den Anwendungsbereich eines möglichen IFRS IC-Projekts festzulegen. Dabei wurden zunächst nur Transaktionen betrachtet, bei denen es um den Zukauf weiterer Anteile an Geschäftsbetrieben (*businesses*) i. S. d. IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, ging. Von den festgestellten 14 Transaktionen entschied das IFRS IC sich dazu, folgende im Rahmen eines Projekts zu behandeln, da sie weit verbreitet sind, die Bilanzierung der Altanteile bislang nicht geregelt ist und sie auch nicht Teil bestehender IASB-Projekte sind:

Bisheriger Status	Status nach Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen
Partei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit mit Rechten an Vermögenswerten oder Verpflichtungen für die Schulden der gemeinschaftlichen Tätigkeit (ohne <i>joint control</i> zu haben)	Beherrschung (<i>control</i>)
Gemeinschaftlich Tätiger	Beherrschung
Beherrschung	Gemeinschaftlich Tätiger
Beherrschung	Partei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit mit Rechten an Vermögenswerten oder Verpflichtungen für die Schulden der gemeinschaftlichen Tätigkeit (ohne <i>joint control</i> zu haben)
Partei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit mit Rechten an Vermögenswerten oder Verpflichtungen für die Schulden der gemeinschaftlichen Tätigkeit (ohne <i>joint control</i> zu haben)	Gemeinschaftlich Tätiger

Der Mitarbeiterstab soll nunmehr

- für diese Transaktionen Bilanzierungsvorschläge entwickeln und
- eine Analyse zur Neubewertung bestehender Anteile durchführen, wenn es sich bei dem beteiligten Unternehmen nicht um einen Geschäftsbetrieb i. S. d. IFRS 3 handelt.

Sonstiges:

- ED/2014/5, *Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungs-transaktionen*
- IAS 23, *Fremdkapitalkosten* – Fremdkapitalkosten für einen qualifizierten Vermögenswert

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 10/2015	bis 01/2016	ab 02/2015
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Bilanzierung von Leasingverträgen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	–	ED	–	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
IFRS 15 – Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus TRG-Diskussionen ergeben haben	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–	ED
Disclosure-Initiative: Wesentlichkeit	–	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
Disclosure-Initiative: Änderung des IAS 7	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	<u>ED</u>	–	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–
IAS 40 - Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	–	ED	–	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	–	DI	–	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	–	DI	–	–

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 10/2015	bis 01/2016	ab 02/2015
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Redeliberations
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
Redeliberations	Erneute Beratungen			
TRG	Transition Resource Group for Revenue Recognition			

Quelle: www.ifrs.org

Service

Veröffentlichungen

2015 Agenda Consultation

Herausgegeben von der IFRS Foundation
August 2015, 27 Seiten

Mit ihrer nach 2011 nunmehr zweiten Agenda-Konsultation fordert der IASB bis einschließlich 31. Dezember 2015 zu Stellungnahmen zu seinem geplanten Arbeitsplan für den Zeitraum Mitte 2016 bis Mitte 2020 auf.

Sie können die Agenda-Konsultation unter folgendem Link herunterladen:

<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

Illustrative IFRS consolidated financial statements for 2015 year ends

Herausgegeben von PwC
Juli 2015, 204 Seiten

Die englischsprachige Broschüre zeigt auf der Grundlage konstruierter Geschäftsvorfälle einen Musterkonzernabschluss eines fiktiven nach IFRS bilanzierenden Industriekonzerns. Berücksichtigt wurden alle Standards und Interpretationen, die bis einschließlich April 2015 veröffentlicht wurden und in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind.

Der Musterkonzernabschluss kann unterfolgendem Link heruntergeladen werden:

<https://inform.pwc.com/inform2/content?action=resource&id=0000018363266577.pdf>

Veranstaltungen

Leasingform 2015

26. August 2015, Düsseldorf

Neuere Entwicklungen bei Impairment-Tests nach IFRS

16. September 2015, Düsseldorf

17. September 2015, Frankfurt am Main

23. September 2015, Stuttgart

29. September 2015, München

15. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

29. – 30. September 2015, Frankfurt am Main

Informationen sowie eine Anmelde­möglich­keit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml>.

Trainings

Unter der Bezeichnung "The Academy" bieten wir Ihnen PwC-Fachtrainings für Führungskräfte und Mitarbeiter an. Das kostenpflichtige Angebot orientiert sich an Ihren Bedürfnissen, greift aktuelle Fragen und Trends auf und vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-how, indem Sie vom Wissen und der Erfahrung einer führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaft profitieren.

Einzelheiten zu den angebotenen IFRS-Trainings finden Sie unter www.pwc.de/the-academy.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaue

Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrer

Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrer@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser Client Information System (CIS) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.